

# Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Erbringung von (Dienst-) Leistungen der DFS Aviation Services GmbH (AGB-Dienst)



DFS Aviation Services

Stand: 01. November 2018

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Rahmenbedingungen die Erbringung von (Dienst-)Leistungen (im Folgenden: „AGB-Dienst“) der DFS Aviation Services GmbH (im Folgenden: „Auftragnehmer“) und deren Vertragspartner (im Folgenden „Kunde“) (im Folgenden auch gemeinsam als „Parteien“ bezeichnet).

## 1 Geltung

- 1.1 Diese AGB-Dienst sowie die Bestimmungen des Angebotes gelten ausschließlich für das Angebot des Auftragnehmers und ein auf dessen Basis zustande kommendes Vertragsverhältnis. Abweichende oder entgegenstehende Bedingungen des Kunden oder Dritter werden von dem Auftragnehmer nicht anerkannt, sofern der Auftragnehmer diesen nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Das Unterlassen eines Widerspruchs gegen zusätzliche oder widersprüchliche Bedingungen des Kunden stellt keine Verzichtserklärung oder Zustimmung des Auftragnehmers dar.
- 1.2 Diese AGB-Dienst gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Parteien.
- 1.3 Diese AGB-Dienst gelten nur gegenüber Unternehmen i.S.v. § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen i.S.v. § 310 BGB. Die Rechteinräumung aufgrund dieser AGB an den Kunden, umfasst ausdrücklich nicht auch die Rechteinräumung an solche Unternehmen, die verbundene Unternehmen des Kunden i.S.v. § 15 AktG darstellen.
- 1.4 Nach Maßgabe des Zusammenhangs schließen Wörter, die in der Einzahl stehen, die Mehrzahl ein und umgekehrt; im gleichen Sinne schließt die männliche Form eines Wortes die weibliche ein und umgekehrt.

## 2 Unverbindlichkeit des Angebotes und Zustandekommen eines Vertragsverhältnisses

Die Angebote des Auftragnehmers sind nicht bindend. Akzeptiert der Kunde ein Angebot des Auftragnehmers bedingungslos und ohne Änderungen, kommt ein Vertragsverhältnis erst dann zustande, wenn der Auftragnehmer dem Kunden die Annahme der Beauftragung bestätigt. Alle Bedingungen, unter denen ein Angebot des Auftragnehmers angenommen wird oder Änderungen an Angeboten des Auftragnehmers stellen neue Angebote dar.

## 3 (Dienst-)Leistungen

- 3.1 (Dienst-)Leistungen erfolgen aufgrund der bisherigen Erfahrungen des Auftragnehmers. Somit erbringt der Auftragnehmer (Dienst-)Leistungen nach bestem Wissen. Eine Verpflichtung zur genauen Einhaltung von Werten und Anwendungsmöglichkeiten kann der Auftragnehmer nicht übernehmen.
- 3.2 Sofern in dem Vertragsverhältnis vereinbart, wird der Auftragnehmer Arbeitsergebnisse zusammenfassen und angemessen dokumentiert dem Kunden übermitteln.
- 3.3 Sofern der Auftragnehmer Schulungen durchführt, schuldet der Auftragnehmer nicht die erfolgreiche Teilnahme bzw. den erfolgreichen Abschluss eines Lehrgangs oder Seminars durch die Teilnehmer des Kunden. Des Weiteren übernimmt der Auftragnehmer keine Gewähr für einen Lernerfolg der Teilnehmer des Kunden.“

## 4 Leistungs- und Erfüllungsort

Leistungs- und Erfüllungsort ist der Sitz des Auftragnehmers bzw. die Betriebsstätten der DFS.

## 5 Preise

- 5.1 Maßgebend sind ausschließlich die im Angebot des Auftragnehmers oder der Annahme des Auftragnehmers (Auftragsbestätigung) genannten Preise. Sofern die Annahme (Auftragsbestätigung) keinen ausdrücklichen Preis nennt, gilt der Preis des entsprechenden Angebots des Auftragnehmers. Zusätzliche Leistungen, die nicht im Angebot oder der Auftragsbestätigung des Auftragnehmers enthalten sind, werden gesondert berechnet.
- 5.2 Sämtliche Preise sind Nettopreise ohne gesetzliche (Umsatz-)Steuern oder sonstigen Gebühren, die der Kunde in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe zusätzlich zu entrichten hat.

## 6 Zahlung

- 6.1 Die Zahlung des Preises hat ausschließlich auf das unter Ziffer 6.2 genannte Konto zu erfolgen. Die Zahlung ist innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung sofort und ohne Abzug fällig.
- 6.2 Die Bankverbindung des Auftragnehmers lautet:

**DFS Aviation Services GmbH**

**Konto:** 091 3434 00

**BLZ:** 500 700 10  
**Institut:** Deutsche Bank Frankfurt  
**BIC:** DEUTDEFF  
**IBAN:** DE 34 5007 0010 0091 3434 00

- 6.3 Nach Fälligkeit werden Verzugszinsen i.H.v. 9 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank p.a. berechnet. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugssschadens behält sich der Auftragnehmer vor.
- 6.4 Unabhängig von dem Ort der Übergabe der Produkte und/oder Erbringung von Dienst-Leistungen ist Erfüllungsort für die Zahlungspflicht des Kunden der Sitz des Auftragnehmers.

## 7 Kündigung

- 7.1 Die Laufzeit des Vertrages ergibt sich aus dem beauftragten Zeitraum oder der beauftragten (Dienst-)Leistung und endet, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf mit vollständiger Leistungserbringung.
- 7.2 Jede Partei kann bei der Erbringung von (Dienst-)Leistungen das Vertragsverhältnis mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen.
- 7.3 Die Parteien sind bei der Erbringung von (Dienst-)Leistungen berechtigt, den vorliegenden Vertrag jederzeit aus wichtigem Grund ganz oder teilweise zu kündigen. Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Pflicht dieses Vertrages, ist die außerordentliche Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Rüge zulässig.
- 7.4 Im Falle einer Kündigung sind von dem Auftragnehmer bereits erbrachte Leistungen unabhängig von deren Verwendbarkeit durch den Kunden zu bezahlen.
- 7.5 Jede Kündigung muss in Textform erfolgen.

## 8 Kündigung bei Schulungen

Ein wichtiger Grund i.S.v. Ziffer 7.3 besteht im Fall der Durchführung von Schulungen u.a. in den folgenden Fällen:

- ein Teilnehmer des Kunden gefährdet den Lernerfolg der anderen Teilnehmer, insbesondere verursacht er eine enorme Verlangsamung des Kurses;
- ein Teilnehmer des Kunden nimmt selbstverschuldet nicht an mehr als der Hälfte der (Simulations-)Übungen teil;
- ein Teilnehmer des Kunden befolgt wiederholt nicht die kursbezogenen Anweisungen (z.B. Vorbereitung der Übungen) der Lehrkraft;
- ein Teilnehmer des Kunden beleidigt oder verletzt Lehrkräfte oder andere Teilnehmer nicht nur unerheblich.

In diesen und in vergleichbaren Fällen kann der Auftragnehmer auch den betreffenden Teilnehmer von Teilnahme an den Schulungen ausschließen, ohne dass dem Kunden ein Recht zur Minderung des Preises zusteht.

## 9 Stornierung von Schulungen

- 9.1 Bei Schulungen ist eine Stornierung der Teilnahme durch den Kunden bis zu 5 Wochen vor Lehrgangsbeginn kostenfrei möglich. Eine Stornierung zu einem späteren Zeitpunkt oder eine Nichtteilnahme lässt die Verpflichtung zur Zahlung des vollen Lehrgangs- bzw. Seminarpreises unberührt. Der Kunde ist in diesen Fällen berechtigt, den Nachweis zu führen, dass dem Auftragnehmer kein Schaden bzw. der Schaden in niedrigerer Höhe entstanden ist. Eine nur zeitweise Teilnahme an Veranstaltungen - gleich aus welchem Grund - berechtigt nicht zur Minderung des Lehrgangs- bzw. Seminarpreises.
- 9.2 Der Auftragnehmer behält sich vor, Veranstaltungen bei Unterschreiten der Mindestteilnehmerzahl oder Krankheit des Lehrpersonals sowie sonstigen Gründen, die nicht von dem Auftragnehmer zu vertreten sind, abzusagen. Hiervon wird der Kunde unverzüglich informiert. Darüber hinaus bemüht sich der Auftragnehmer einen Ausweichtermin anzubieten. Gegebenenfalls werden bereits gezahlte Veranstaltungspreise zurückgezahlt.

## 10 Unterbeauftragung

Der Auftragnehmer kann zur teilweisen bzw. vollständigen Erbringung von (Dienst-)Leistungen Unterauftragnehmer, wie insbesondere der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH (im Folgenden: „DFS“), beauftragen.

## 11 Aufrechnung

Der Kunde kann gegen Ansprüche des Auftragnehmers nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderung aufrechnen.

## 12 Zurückbehaltung

Zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten ist der Kunde nur aufgrund von Gegenansprüchen aus dem gleichen Vertragsverhältnis berechtigt.

## 13 Nutzungsrechte

- 13.1 Urheberrechte (Copyrights), Marken, Patente und andere geistige Eigentumsrechte bzgl. ausgetauschter Produkte, Arbeitsergebnisse, Informationen, Dokumente bzw. Planungsunterlagen des Auftragnehmers bzw. ihrer Unterauftragnehmer verbleiben bei den jeweiligen Eigentümern. Die Übertragung (vor allem von Rechten an Source Codes) ist ausgeschlossen. Eine Nutzung betr. der ausgetauschten Produkte, Arbeitsergebnisse, Informationen, Dokumente bzw. Planungsunterlagen ist auf den Angebots- bzw. Vertragszweck beschränkt. Weitergehende bzw. abweichende Nutzungsrechte müssen ausdrücklich in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.
- 13.2 Der Auftragnehmer räumt dem Kunden an Produkten und etwaigen Arbeitsergebnissen von (Dienst-)Leistungen im Zeitpunkt ihres Entstehens das unentgeltliche, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare zeitlich und inhaltlich unbeschränkte jedoch räumlich auf die Betriebsstätten des Kunden beschränkte, einfache Recht zur Nutzung für die im Vertragsverhältnis vorgesehene Verwendung ein. Arbeitsergebnisse sind sämtliche durch die Tätigkeit vom Auftragnehmer geschaffenen Werke, insbesondere Dokumente, Projektskizzen, Präsentationen und Entwürfe. Alle Rechte, auch die der Veränderung und der Vervielfältigung bleiben dem Auftragnehmer bzw. dem jeweiligen Rechteinhaber ausdrücklich vorbehalten. Von dieser Rechteeinräumung unberührt bleiben etwaige Urheberpersönlichkeitsrechte und andere unveräußerliche Rechte.
- 13.3 Kein Teil der Produkte bzw. Arbeitsergebnisse von (Dienst-)Leistungen darf – auch nur auszugsweise – ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers in irgendeiner Form – auch nicht für die Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit – reproduziert, insbesondere unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt, verbreitet oder zu öffentlichen Weitergaben benutzt werden.

## 14 Haftung

- 14.1 Der Auftragnehmer haftet für Schäden bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das Gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei sämtlichen fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haftet der Auftragnehmer nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden; wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung das Vertragsverhältnis prägen und auf die der Kunde vertrauen darf.
- 14.2 Mit Ausnahme von Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit ist die insgesamt Haftung auf den Angebots- bzw. Vertragswert (netto) begrenzt.
- 14.3 Mit Ausnahme von Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit ist die Haftung für Folgeschäden und mittelbare Schäden ausgeschlossen. Sofern es bei wesentlichen Vertragspflichten zu vertragsuntypischen bzw. unvorhersehbaren Schäden gekommen ist bzw. unwesentlichen Vertragspflichten betroffen sind, ist die Haftung hierfür ebenfalls ausgeschlossen.
- 14.4 Soweit nach dieser Regelung Schadensersatzansprüche entstanden sind, verjähren diese innerhalb von 12 Monaten nach Erbringung der jeweiligen Leistung. Dies gilt nicht für Ansprüche auf Schadensersatz wegen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verschuldens und auch nicht für Schadensersatzansprüche wegen Verletzung des Lebens, Körpers, der Gesundheit.

## 15 Vertraulichkeit

- 15.1 Falls nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, gelten die dem Auftragnehmer unterbreiteten Informationen nicht als vertraulich, es sei denn, die Vertraulichkeit ist offenkundig.
- 15.2 Der Kunde verpflichtet sich sämtliche von dem Auftragnehmer erlangten Informationen vertraulich zu behandeln.
- 15.3 Die Vertraulichkeitspflicht gilt nicht für Informationen, die
- bei Abschluss dieser Vereinbarung bereits öffentlich bekannt oder öffentlich zugänglich sind oder zu einem späteren Zeitpunkt ohne Verstoß der Empfangenden Partei gegen ihre Verschwiegenheitspflichten öffentlich bekannt werden;
  - sich bereits vor der Offenlegung im Besitz der Empfangenden Partei befanden, ohne dass eine Verschwiegenheitspflicht bestand;
  - die jeweils andere Partei schriftlich zur Offenlegung freigegeben hat;
  - aufgrund einer behördlichen oder richterlichen Anordnung oder zwingender rechtlicher Vorschriften zu offenbaren sind.
- 15.4 Die Beweislast für das Vorliegen eines der in Ziffer 15.3 genannten Ausnahmefälle trägt die Empfangende Partei. Im Falle einer Offenlegung aufgrund einer behördlichen oder richterlichen Anordnung oder zwingender rechtlicher Vorschriften ist die Empfangende Partei verpflichtet, die Offenlegende Partei im Voraus über die Offenlegung zu unterrichten und die Offenlegung auf den zwingend erforderlichen Umfang zu beschränken.

## 16 Zuverlässigkeitsprüfung

- 16.1 Sofern der Zugang zu Betriebsstätten der DFS benötigt wird, muss der Kunde rechtzeitig personenbezogene Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Nationalität, Privatanschrift, Personal- oder Reisepassnummer, Firmen- bzw. Organisationsanschrift, etc.) und (falls erforderlich) die Anträge auf Zuverlässigkeitsüberprüfungen (im Folgenden: „ZÜP“) oder die positiven Ergebnisse über durchgeführte Sicherheits- oder Zuverlässigkeitsüberprüfungen der Teilnehmer an den Auftragnehmer übermitteln.
- 16.2 Sofern erforderlich ist der Kunde verpflichtet, die Beantragung der ZÜP unverzüglich für seine für die Vertragserfüllung vorgesehenen Mitarbeiter in die Wege zu leiten und der Auftragnehmer die Mitarbeiter namentlich zu benennen. Die Überprüfung bedarf der Zustimmung des Betroffenen und muss deshalb vom Betroffenen beantragt werden.
- 16.3 Sofern die ZÜP negativ ausfällt und kein Zugang gewährt werden kann, ist der Kunde verpflichtet andere Mitarbeiter zu bestellen bzw. die Parteien haben das Recht diesen Vertrag zu kündigen.
- 16.4 Etwaige Ersatzansprüche des Kunden bei einer Kündigung wegen einer negativen ZÜP sind ausgeschlossen. Im Falle einer Kündigung sind von dem Auftragnehmer bereits erbrachte Leistungen zu bezahlen. Jede Kündigung muss schriftlich erfolgen.

## 17 Höhere Gewalt

- 17.1 Für Ereignisse höherer Gewalt, die der Auftragnehmer die vertragliche Leistung erheblich erschweren oder die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages zeitweilig behindern oder unmöglich machen, haftet der Auftragnehmer nicht. Während des Vorliegens von höherer Gewalt sind die Verpflichtungen des Auftragnehmers ausgesetzt.
- 17.2 Als höhere Gewalt gelten alle Umstände, die außerhalb des Einflussbereiches der Parteien stehen, unabhängig davon, ob diese bereits zum Zeitpunkt des Vertragsverhältnisses erkennbar waren. In diesem Fall muss der Auftragnehmer den vertraglichen Verpflichtungen nicht nachzukommen. Dies gilt ebenfalls für die von dem Auftragnehmer beauftragten Unterauftragnehmer. Höhere Gewalt umfasst u.a.: Feuer, Überflutung, Dürre, Erdbeben, Sturm, Epidemien und andere Naturkatastrophen; Regierungsmaßnahmen und Behördenentscheidungen wie z.B. Krieg, Invasion, Handlungen ausländischer Feinde, Feindseligkeiten (mit oder ohne Kriegserklärung) Bürgerkrieg, Rebellion, Revolution, Aufstand, militärische oder widerrechtliche Machtübernahme oder Beschlagnahme, terroristische Handlungen, Verstaatlichung, Beschlagnahme, Zerstörung oder Beschädigung von Eigentum im Auftrag von einer Regierung entweder de jure oder de facto, oder von irgendwelchen öffentlichen, kommunalen oder lokalen Behörden oder Verhängung eines Embargos oder vergleichbarer Maßnahmen; Regierungsanordnung, Blockade; Sabotage, Streik, Aussperrung; durch jede andere Ursache gleicher oder anderer Art, die außerhalb der angemessenen Einflussmöglichkeiten der betreffenden Partei liegen.
- 17.3 Sofern die höhere Gewalt länger als drei (3) Monate ununterbrochen vorliegt (bzw. der Auftragnehmer berechtigterweise von diesem Zeitraum ausgehen kann), hat der Auftragnehmer das Recht das Vertragsverhältnis ganz oder teilweise zu kündigen bzw. einen Rücktritt zu erklären. In diesem Fall ist die Haftung bzw. eine Zahlung aufgrund der Auflösung des Vertragsverhältnisses (Break-up Fee) ausgeschlossen. Im Falle einer Kündigung bzw. eines Rücktritts sind von dem Auftragnehmer bereits erbrachte Leistungen zu bezahlen. Jede Kündigung bzw. Rücktritt muss schriftlich erfolgen.

## 18 Export und Zoll

- 18.1 Die beabsichtigte Bereitstellung von Informationen, Produkten, Materialien, Software oder Technologie (einschließlich in elektronischer Form) (im Folgenden: „Güter“) bzw. technischer Unterstützung stehen unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Exportkontrollbestimmungen, insbesondere Embargos oder sonstigen Sanktionen, bzw. Entscheidung der zuständigen Exportkontrollbehörden entgegenstehen.
- 18.2 Der Kunde verpflichtet sich, alle Informationen und Unterlagen beizubringen bzw. bereitzustellen, die für die Ausfuhr oder Verbringung benötigt werden. Verzögerungen aufgrund von Exportprüfungen oder Genehmigungsverfahren setzen Fristen und Lieferzeiten außer Kraft. Werden erforderliche Genehmigungen nicht erteilt bzw. ist die Lieferung und Leistung nicht genehmigungsfähig, gilt das Vertragsverhältnis bezüglich der betroffenen Teile als nicht geschlossen. Die Haftung des Auftragnehmers ist in diesen Fällen ausgeschlossen.
- 18.3 Der Auftragnehmer ist berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen bzw. zurückzutreten, wenn dies zur Einhaltung nationaler oder internationaler Rechtsvorschriften erforderlich ist.
- 18.4 Im Fall einer Kündigung bzw. eines Rücktritts ist die Geltendmachung eines Schadens oder anderer Rechte durch den Kunden wegen ausgeschlossen. Im Falle einer Kündigung bzw. eines Rücktritts sind von dem Auftragnehmer

# Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Erbringung von (Dienst-) Leistungen der DFS Aviation Services GmbH (AGB-Dienst)

Stand: 01. November 2018

---

bereits erbrachte Leistungen zu bezahlen. Jede Kündigung bzw. Rücktritt muss schriftlich erfolgen.

- 18.5 Bei einer von dem Auftragnehmer genehmigten Weitergabe bezogen auf gelieferte Güter bzw. erbrachte technische Unterstützung an Dritte im In- und Ausland sind die jeweils anwendbaren Vorschriften des nationalen und internationalen (Re-) Exportkontrollrechts durch den Kunden einzuhalten.
- 18.6 Die vorgehenden Regelungen der Ziffer 18 finden entsprechende Anwendung auf alle grenz- bzw. zollrelevanten und/oder anderweitigen polizeilichen Angelegenheiten, die irgendeine Auswirkung auf Bereitstellung/Versand/Export von Gütern bzw. technischer Unterstützung haben.

## 19 Zugang von Erklärungen

Sofern hier nicht anderweitig geregelt, werden Anzeigen und sonstige Erklärungen, die einer Partei gegenüber abzugeben sind, wirksam, wenn sie dieser Partei in Textform zugehen. Ist eine Frist einzuhalten, muss die Erklärung innerhalb dieser Frist zugehen.

## 20 Allgemeiner Hinweis

Sofern eine Unterbeauftragung der DFS für die Durchführung von Schulungen erforderlich ist, erfolgt diese durch den Bereich Akademie der DFS als zertifizierte Ausbildungsorganisation, gemäß den Anforderungen der VO (EU) Nr. 2015/340. Die DFS ist im Besitz eines gültigen Zeugnisses als Ausbildungsorganisation. Eine Kopie dieses Zeugnisses, das am 20. Dezember 2016 unter der Nummer 150 durch das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (im Folgenden: „BAF“) ausgestellt wurde, wird als Anlage diesen AGB-Dienst beigelegt.

## 21 Datenschutz

- 21.1 Soweit erforderlich, kann der Auftragnehmer, personenbezogene Daten zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses erheben, speichern, verarbeiten und an mit dem Auftragnehmer verbundene Unternehmen (im Sinne des 15 AktG) übermitteln.
- 21.2 Sofern eine der Parteien personenbezogene Daten im Sinne der VO (EU) Nr. 2016/679 (Datenschutzgrundverordnung - DSGVO) oder dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) erhält, garantiert die Empfangende Partei, dass sie alle einschlägigen europäischen und deutschen Datenschutzregelungen beachtet. Die Empfangende Partei ist sich der Tatsache bewusst, dass sowohl vertrauliche Informationen im Sinne der Ziffer 15 als auch andere Inhalte oder Informationen der Veröffentlichenden Partei personenbezogene Daten darstellen können und garantiert, dass alle erhalten bzw. zukünftig zu erhaltenden persönlichen Daten unter Beachtung aller einschlägigen europäischen und deutschen Datenschutzregelungen gesammelt, verarbeitet und genutzt werden.

## 22 Anwendbares Recht

Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

## 23 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Frankfurt am Main oder, nach Wahl des Auftragnehmers, der allgemeine Gerichtsstand des Kunden.